Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2246.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1842., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

Ich will unter den veränderten Umständen das durch die Order vom 18. Dezember 1834. bestehende unbedingte Verbot des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern Seitens Meiner Unterthanen wieder aufheben und den Besuch dieser Universitäten nunmehr von der speziellen Genehmigung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten, welches demgemäß mit Order versehen ist, abhängig machen.

Charlottenburg, den 3. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2247.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842. nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

wollen der von der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft in den General-Versammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. beschlossenen Vermehrung des auf 4 Millionen erhöhten Aktienkapitals um 500,000 Rthlr., welche durch Ausgabe anderweiter sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen, und den in den anliegenden Verhandlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. enthaltenen Nachtrag zu dem un-

(Ausgegeben zu Berlin am 7. März 1842.)

unterm 15. Mai 1839. konfirmirten Statute mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und Bestätigung nebst dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Februar 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Zweiter Nachtrag

zu

dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft,

betreffend

die fernere Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

I.

Nach dem Beschlusse der Aktionairs der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841. soll, unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsbehörde, das durch den am 7. Dezember 1840. Allerhöchst bestätigten Nachtrag zum Gesellschaftsstatute auf Vier Millionen Thaler vergrößerte Gesellschaftskapital noch um 500,000 Rthlr., mithin auf die Gesammtsumme von Vier und einer halben Million Thaler erhöht werden.

II.

Ueber das bisherige Gesellschaftskapital von Vier Millionen Thaler sind ausgestellt:

a) Drei Millionen Thaler in 15,000 Stück solcher Aktien à 200 Rthlr., deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigte Gesellschaftsstatut

(Gesetzsammlung Nr. 2019.)

bestimmt sind (Dividenden-Aktien) und

b) eine Million Thaler in Prioritäts-Aktien nach Maaßgabe des am 7. Dezember 1840. Allerhöchst bestätigten Nachtrags zum Statute.

(Gesetzsammlung Nr. 2129.)

Diese

Diese letztern bestehen

in 1000 Apoints à 500 Rthlr. . . .	500,000 Rthlr.	
und in 5000 „ à 100 Rthlr. . . .	500,000 Rthlr.	
		1,000,000 Rthlr.

und sollen zur Ausführung des nach §. 1. gefaßten Beschlusses durch fernere Ausgabe von

300 Apoints à 500 Rthlr.	150,000 Rthlr.	
und 3500 „ à 100 Rthlr.	350,000 Rthlr.	
mithin um		
3800 Apoints über		500,000 Rthlr.

vermehrt, das Prioritäts-Aktienkapital also auf die Summe von überhaupt . . . . 1,500,000 Rthlr. erhöht werden.

III.

Um den Inhabern der einzelnen über das gesammte Prioritäts-Aktien-Kapital bereits ausgegebenen und noch auszugebenden Apoints völlig gleiche Rechte gegen die Gesellschaft gewähren zu können, sollen die ersteren nach einer, mindestens drei Monate vorher, durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Kündigung baar zurückgezahlt werden, so weit nicht deren Inhaber es vorziehen, sie in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist auf das gesammte Prioritäts-Aktienkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern übertragen zu lassen.

Letzteres geschieht durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„übertragen auf das gesammte Prioritäts-Aktienkapital von $1\frac{1}{2}$ Million Thaler cf. Statutsnachtrag de confirm. den 184
G. S. Nr.

In eben dieser Art werden auch die in Folge der Kündigung zur baaren Einlösung gelangenden Prioritäts-Aktien für Rechnung der Gesellschaft umgestempelt.

IV.

Die neu auszugebenden Prioritäts-Aktien werden in ganz gleicher Form, wie die bereits in Umlauf gesetzten und zwar unter den Nummern

1,001 — 1,300
und resp. 5,001 — 8,500

ausgefertigt, unter alleiniger Abänderung des mit Einer und einer halben Million (statt Einer Million) Thalern darin anzugebenden Prioritäts-Aktienkapitals und des auf den 2. Januar 1842. (statt 1841.) zu bezeichnenden Datums. Sie sollen — wie die bisherigen Dividenden- und Prioritäts-Aktien der Gesellschaft — mit den darauf zu druckenden Namen der Direktions-Mitglieder versehen und von dem Rendanten, sowie von dem Kontrolleur der Gesellschafts-Kasse, unterschrieben werden. Auf der Rückseite der Aktien soll statt des ersten Nachtrages zum Statute dieser zweite Nachtrag abgedruckt werden.

Jeder Aktie werden zunächst Zinskoupons für die Zeit vom 1. Januar 1842. bis dahin 1845. unter den Nummern 3 bis 8 beigefügt, demnächst werden von 4 zu 4 Jahren neue Koupons ausgefertigt.

V.

Da diese neu auszufertigenden Prioritäts-Aktien und die bereits am 2. Januar 1841. ausgegebenen 6,000 Stück dergleichen ihren Inhabern völlig gleiche Rechte gegen die Gesellschaft gewähren sollen, so sind die in dem ersten Statuts-Nachtrage de confirm. den 7. Dezember 1840. in den §§. 3—13. enthaltenen Bestimmungen mit den aus der Erhöhung des Prioritäts-Aktien-Kapitals sich von selbst ergebenden Modifikationen für sämmtliche Prioritäts-Aktien im Gesammtbetrage von $1\frac{1}{2}$ Million Thalern maaßgebend und kommen sonach nunmehr folgendergestalt zu stehen:

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 4 Prozent Zinsen das Vorzugsrecht vor den 15,000 Stück Dividenden-Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden letztern in Abzug gebracht werden.

Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor dem Grund-Aktienkapitale der drei Millionen Thaler zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern unterliegen der Amortisation und es wird für diesen Zweck alljährlich die Summe von 15,000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelöseten Aktien ersparten Zinsen und etwanigen Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1843.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staatsverwaltung, sämmtliche emittirten Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

Die §§. 5—13.
bleiben unverändert.

VI.

Die zur Ausführung des ganzen Geschäfts zu treffenden speziellen Maaßregeln werden der Direktion der Gesellschaft unter statutenmäßiger Zustimmung des Verwaltungsraths übertragen.